

# **Statuten der Pferdezuchtgenossenschaft Werdenberg**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Unter dem Namen „Pferdezuchtgenossenschaft Werdenberg“ besteht eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR.
2. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in 9472 Grabs SG.
3. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der im Herdebuch des Schweizerischen Freibergerzuchtverbandes und des Zuchtverbandes CH-Sportpferde eingetragenen Pferderassen.
4. Dies soll erreicht werden durch:
  - Einschreiben der Tiere ins Herdebuch
  - Strenge Selektion der Zuchttiere
  - Beteiligung an Zucht- und Leistungsprüfungen
  - Betreiben einer Deckstation mit Hengsten vom Nationalgestüt oder von Privathengstbesitzern.
  - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Absatz und der Förderung des Pferdes dienen (Beständeschauen, Hengstvorführungen, Werbung etc.)
  - Koordination der Angaben für das Herdebuch durch den Zuchtbuchführer
  - Vertretung der Genossenschaft gegenüber Behörden und Zuchtverbänden.

## **II. Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Pferdezuchtgenossenschaft Werdenberg kann jeder Pferdezüchter oder Freund der Pferdezucht werden. Nach schriftlichem Beitrittsgesuch an den Präsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
2. Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag und Anteilschein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft ist erst gültig nach Bezahlung der einmaligen Eintrittsgebühr und dem Erwerb eines Anteilscheines.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidenten schriftlich 2 Monate vorher mitgeteilt werden.
5. Wer den Statuten oder dem Interesse der Genossenschaft zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied:
  - ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
  - hat an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht;
  - ist berechtigt die Dienstleistungen der Genossenschaft zu beanspruchen;

- kann nur ein Anteilschein besitzen

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- jährlich den Jahresbeitrag zu entrichten;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Statuten zu befolgen;
- Änderung der Wohnadresse dem Kassier mitzuteilen;

#### **IV. Organisation**

1. Organe der Genossenschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

##### **Mitgliederversammlung:**

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und findet mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

3. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung gilt als mitgeteilt, wenn die Zustellung an die letzte bekannte Adresse erfolgt.

4. Anträge sind spätestens 7 Tage vor der angekündigten Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes, des Zuchtbuchführers, der Revisoren und deren Abberufung;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- Entschädigung der gewählten Personen
- Aufnahme von Krediten
- Abschluss von Pachtverträgen
- An- und Verkauf von Liegenschaften

- Statutenänderungen und Liquidation der Genossenschaft
- Verwendung des Genossenschaftsvermögens bei deren Auflösung

7. Die Auflösung der Genossenschaft sowie Statutenänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Vorstand:**

8. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Zuchtbuchführer oder Beisitzer

Der Zuchtbuchführer muss nicht zwingend Mitglied des Vorstands sein.

9. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber und leitet sie gemäss Gesetz den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

10. Der Präsident und der Zuchtbuchführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

11. Der Präsident, der Aktuar oder Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft zu zweien.

#### **Rechnungsrevisoren:**

12. Die Genossenschaft verzichtet auf die eingeschränkte Revision und prüft ihre Rechnung im Rahmen einer freiwilligen Kontrolle mit zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Rechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

#### **V. Finanz- und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember.

2. Die Geldmittel werden insbesondere beschafft durch:

- Eintritts- und Jahresbeiträge
- Einnahmen aus Prämien und Gebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand

3. Zuchtförderungsbeiträge werden dem betreffenden Züchter / Eigentümer weitergeleitet. Bei allfällig administrativem Aufwand für die Auszahlung kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

4. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. Allgemeine Schlussbestimmungen**

1. Publikationsorgan ist das „Schweizerischen Handelsblatt“ und die Zeitung „Werdenberger & Obertoggenburger“.

2. Bei Streitigkeiten in allen Genossenschaftlichen Angelegenheiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern unter sich, entscheidet ein Schiedsgericht von 3 Mitgliedern, ohne Zuzug eines Anwaltes endgültig. Jede Partei ernennt ein Mitglied. Der Präsident des Kreisgericht Werdenberg – Sargans amtet als Obmann oder bestimmt denselben.

3. Mit der Genehmigung dieser Statuten der Pferdezuchtgenossenschaft Werdenberg erlöschen die Statuten vom 31. August 1947.

4. Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2009 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Buchs / Grabs den, 09. April 2009

Präsident:  
Martin Keller

Aktuarin:  
Petra Tanner

Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jeweils inbegriffen.